

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung,
Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung
der Corona-Pandemie (Drs. 18/13024) hier: Beschließende Ausschüsse nur
im landesweiten Katastrophenfall zulassen**

Drs. 18/13024

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Nr. 2 wie folgt geändert:

Art. 120b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"⁵ Stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Innenministerium das Ende des gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes am 8. Dezember 2020 ausgerufenen Katastrophenfalls fest, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Feststellung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft."

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

"⁶ Ist zu diesem Zeitpunkt bereits für eine weitere Sitzung des beschließenden Ausschusses geladen, beträgt die Auslauffrist nach Satz 5 eine Woche nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes."

In § 2 wird Nr. 3 wie folgt geändert:

Art. 106b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"⁵ Stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Innenministerium das Ende des gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes am 8. Dezember 2020 ausgerufenen Katastrophenfalls fest, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Feststellung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft."

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

"⁶ Ist zu diesem Zeitpunkt bereits für eine weitere Sitzung des Kreisausschusses geladen, beträgt die Auslaufrfrist nach Satz 5 eine Woche nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes."

In § 3 wird Nr. 3 wie folgt geändert:

Art. 101b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"⁵ Stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Innenministerium das Ende des gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes am 8. Dezember 2020 ausgerufenen Katastrophenfalls fest, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Feststellung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft."

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

"⁶ Ist zu diesem Zeitpunkt bereits für eine weitere Sitzung des Bezirksausschusses geladen, beträgt die Auslaufrfrist nach Satz 5 eine Woche nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes."

In § 4 wird Nr. 6 wie folgt geändert:

Art. 34a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"⁵ Stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Innenministerium das Ende des gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes am 8. Dezember 2020 ausgerufenen Katastrophenfalls fest, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Feststellung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft."

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

"⁶ Ist zu diesem Zeitpunkt bereits für eine weitere Sitzung des beschließenden Ausschusses geladen, beträgt die Auslaufrfrist nach Satz 5 eine Woche nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Aufhebung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes."

Begründung:

Das Instrument der beschließenden Ausschüsse, auf das Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats und der anderen vom Gesetzentwurf umfassten kommunalen Gremien auf Grundlage dieses Gesetzentwurfs übertragen werden können, führt zu einer in Zeiten der Pandemie aus Sicht des Infektionsschutzes sinnvollen Verkleinerung des Teilnehmerkreises in kommunalen Gremien. Da damit aber demokratische Defizite verbunden sind, insbesondere weil fraktionslose Ratsmitglieder und kleine Fraktionen erheblich benachteiligt werden können,

insofern als sie in den beschließenden Ausschüssen ggf. nicht vertreten sind und damit kein verkleinertes Abbild des Gemeinderates, Kreistags etc. besteht, sollten beschließende Ausschüsse auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nur in besonderen Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, den landesweiten Katastrophenfall, den das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes am 8. Dezember 2020 für ganz Bayern festgestellt hat, anstelle der vom Bundestag mit den Beschlüssen vom 25. März und 18. November 2020 nach § 5 Abs.1 Satz1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 zum Anknüpfungspunkt dieser Regelung zu machen.

Außerdem wird den Kommunen und Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von der Feststellung des landesweiten Katastrophenfalls einen Ferienausschuss zur eigentlichen Ferienzeit einzurichten. Dazu werden lediglich die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, nicht aber mehr der Ferienausschüsse, mit Blick auf ihrer Wirksamkeit für die Zukunft unter den Vorbehalt gestellt, dass das Innenministerium den am 8. Dezember 2020 festgestellten landesweiten Katastrophenfall nicht aufhebt. Dadurch soll Vorsorge dafür getroffen werden für den Fall, dass der landesweite Katastrophenfall noch vor der eigentlichen Ferienzeit aufgehoben wird. Insofern wird eine Anregung der Kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen, siehe dazu die Stellungnahmen des Bayerischen Städtetages vom 15. Februar 2021 und des Bayerischen Gemeindetags vom 18. Februar 2021.